



JURISTINNEN SCHWEIZ
FEMMES JURISTES SUISSE
GIURISTE SVIZZERA
GIURISTAS SVIZRA
WOMEN LAWYERS SWITZERLAND

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail:
familienfragen@bsv.admin.ch

Freiburg, 15. März 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Familienzulagengesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,
sehr geehrte Damen und Herren

Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse – Giuriste Svizzera – Giuristas Svizra (siehe www.lawandwomen.ch, nachfolgend: Juristinnen Schweiz) ist eine 2001 gegründete Berufs- und Vernetzungsorganisation der Schweizer Juristinnen. Es ist unserer Organisation ein Anliegen, die Stimme der Frauen, vor allem der Fachfrauen, die täglich mit dem Recht konfrontiert sind und zu vielen Fragen aus der Praxis und der Theorie heraus besondere Sensibilität und Kenntnisse entwickelt haben, im Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Wir erlauben uns deshalb, zur oben genannten Vorlage innert der hierfür vorgesehenen Frist Stellung zu nehmen.

Art. 3 Abs. 1 lit. b Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn

Der Beginn des Anspruchs auf Ausbildungszulage soll nicht mehr vom Alter abhängen, sondern der Anspruch soll in Zukunft ab Antritt einer nachobligatorischen Ausbildung entstehen, auch wenn diese vor Vollendung des 16. Altersjahres (aber jedenfalls nach Vollendung des 15. Altersjahres) angetreten wird. Dies stellt eine Verbesserung dar, die zu begrüßen ist

Art. 19 Gewährung von Kinderzulagen an arbeitslose Mütter, die Anspruch auf Leistungen der Mutterschaftsversicherung haben, sofern für das Kind keine andere anspruchsberechtigte Person gegeben ist

Das Familienzulagengesetz geht grundsätzlich von einer Vielzahl von Anspruchsberechtigten aus, welche für das gleiche Kind Familienzulagen beziehen können. Steht der Anspruch auf Familienzulagen ausschliesslich der Mutter zu und war sie zum Zeitpunkt der Geburt erwerblos, so erhielt sie bis anhin

Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse

Alice Reichmuth Pfammatter, Präsidentin
Rue de Lausanne 81, 1700 Fribourg
Telefon +41 26 322 88 88 - Telefax +41 26 322 88 89

alice.reichmuth@lawandwomen.ch
www.lawandwomen.ch
Konto IBAN CH84 0900 0000 1766 1943 5

keine Familienzulagen. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung, wird dies korrigiert, was grundsätzlich befürwortet wird. Auch Kinder erwerbsloser Mütter sollen in den Genuss der Familienzulagen kommen, wenn keine andere anspruchsberechtigte Person diese Leistungen geltend machen kann.

Leider gilt dieser Anspruch nur für die Zeit, während welcher sie Anspruch auf die Mutterschaftsversicherung haben, somit längstens für 14 Wochen oder dreieinhalb Monate, anschliessend gilt der Zuschlag zum Arbeitslosentaggeld, sofern dieses weiter ausgerichtet wird.

Sämtliche Frauen, welche Anspruch auf die Leistungen der Mutterschaftsversicherung haben, haben nun während der Zeit der Mutterschaftsversicherung zusätzlich Anspruch auf die Familienzulagen für sämtliche Kinder, auch wenn keine andere anspruchsberechtigte Person gegeben ist. Diese Neuerung ist zu begrüssen.

In den Unterlagen wird in diesem Zusammenhang von den «alleinstehenden» Müttern gesprochen. Dieser Begriff ist falsch gewählt, denn die Mutter kann sehr wohl in einer Partnerschaft leben (eventuell nicht im gleichen Haushalt), aus gewissen Gründen gibt es jedoch keine andere anspruchsberechtigte Person. In der heutigen Gesellschaft sind Menschen nicht alleinstehend, nur weil eine Vaterschaftsanerkennung fehlt oder sie nicht verheiratet sind. Mit der Wahl des Begriffs «alleinstehend» in der Botschaft wird unnötig das negativ besetzte Rollenbild der alleinstehenden Mutter zementiert. Die Juristinnen Schweiz befürworten eine sprachliche Gleichbehandlung von verschiedenen Lebensentwürfen, ohne Diskriminierung und Wertung der einzelnen Lebensentwürfe. Die Juristinnen Schweiz ersuchen um Offenheit bezüglich der vielfältigen Lebensentwürfe und diese auch in der sprachlichen Gestaltung zu zeigen. Die Sprache schafft Wirklichkeiten.

Art. 21g Einführung einer Gesetzesgrundlage für die Unterstützung von Familienorganisationen.

Die Voraussetzung, dass die Familienorganisation auf dem Gebiet der ganzen Schweiz oder im ganzen Gebiet einer Sprachregion tätig sein muss, um gefördert zu werden, ist mit Bezug auf die örtliche Distanz zwischen Tessins und den italienischsprachigen Tälern des Graubündens insbesondere im Bereich Begleitung, Beratung und Bildung problematisch. Hier könnte verwiesen werden, dass die Familienorganisation überkantonale bzw. überregional tätig sein soll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Alice Reichmuth Pfammatter
Präsidentin



Regula Kolar
Geschäftsstellenleiterin